

## Amtliche Mitteilungen der



**Veröffentlichungsnummer: 25/2010**

**Veröffentlicht am: 14.06.2010**

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften (FB 02) sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) der Philipps-Universität Marburg haben zuletzt am 17. Juni 2009 gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
„Europa: Integration und Globalisierung“/„Europe: Integration and Globalisation“  
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 17. Juni 2009**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

### **Anlagen:**

- Anhang 1: Praktikumsrichtlinien
- Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anhang 3: Modulbeschreibungen
- Anhang 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Europa: Integration und Globalisierung der Philipps-Universität Marburg

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg* vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalt sowie Aufbau und Gliederung des Masterstudiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Europa: Integration und Globalisierung“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

## § 2

### Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang für Studierende mit Bachelorabschlüssen mit rechtswissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher oder wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung. Der Masterstudiengang ist ferner ein nicht konsekutiver Studiengang für Studierende der Rechtswissenschaften mit 1. Staatsexamen.

Im Prozess der europäischen Integration – und Globalisierung – sind die wirtschaftliche Verflechtung, die politische Kooperation und die rechtliche Absicherung (Vergemeinschaftung) von Regelungsbereichen oft unmittelbar aufeinander bezogen. Im Zentrum des Studiengangs stehen daher die wechselseitigen Bezüge und Vermittlungsformen zwischen wirtschafts-, politik- und rechtswissenschaftlichen Aspekten der europäischen Integration. Erweitert um Lehrangebote aus der Geschichtswissenschaft und Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

- Aneignung fachspezifischer Kenntnisse über den Prozess der europäischen Integration in interdisziplinärer Perspektive;
- Ausbildung analytischer Fähigkeiten, um die Berührungspunkte und Schnittfelder wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Integrationsformen systematisch und exemplarisch identifizieren zu können;
- Analyse und Bewertung des – teils widersprüchlichen, teils komplementären – Verlaufs der europäischen Integration und der wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und auch kulturellen Aspekte der Globalisierung.

(2) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Im Rahmen des Studiengangs wird eine den Inhalten angemessene Mischung aus Vorlesungen, Seminaren und Formen des Selbststudiums angeboten.

(3) Der Studiengang ist forschungsorientiert. Er eröffnet die Möglichkeit, sich mit zentralen wissenschaftlichen Kontroversen – über die geeigneten Theorien, Methoden und empirischen Daten zur Analyse spezifischer Sachverhalten – auseinander zu setzen und soll die Studierenden befähigen, im Anschluss an die Masterarbeit (M.A.-Thesis) eigenständig zu forschen (z.B. in öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtungen) und/oder ein Promotionsstudium aufzunehmen. Dies schließt keineswegs aus, dass die Studierenden durch die Vermittlung von Fachwissen oder das internationale Praktikum auch für spezifische Berufsfelder (Ministerien, internationale und europäische Organisationen, Parteien und Verbände, NGOs, Medien) qualifiziert werden.

(4) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten (Forschung, Planung und Organisation, Politikberatung etc.) sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Europäische Institutionen (z.B. Europäische Kommission, Europäisches Parlament)
- Internationale Organisationen (z.B. EU-Vertretungen, Botschaften)
- Verbände, Parteien und Gewerkschaften
- Europäische Öffentlichkeit/Zivilgesellschaft (z.B. Medien, Think Tanks)
- Internationale Wirtschaftsunternehmen (z.B. Industrie, Handel, Finanzdienstleistungen)
- Wissenschaft (z.B. Universität, Forschungseinrichtungen)

(5) Durch gezielte Schwerpunktbildung, die Auswahl der Wahlpflichtmodule, das Internationale Projektstudium/Praktikum und insbesondere durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf diese Berufsfelder hin abgestimmt werden. Intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und

Professoren der beteiligten Fachbereiche gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung.

### § 3

#### **Studienvoraussetzungen**

Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und seine besondere persönliche Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat. Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird in Anhang 4 geregelt.

### § 4

#### **Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

### § 5

#### **Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)**

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Europa: Integration und Globalisierung“ beträgt 2 Jahre (4 Semester). Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Die Gesamtzahl der gem. § 5 *Allgemeine Bestimmungen* im Masterstudiengang „Europa: Integration und Globalisierung“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

### § 6

#### **Studienberatung**

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die „Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS)“ der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Eine Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Prüfungsberechtigten der Fachbereiche durchgeführt.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und -anfängerinnen statt.

### § 7

#### **Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

### § 8

#### **Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs**

(1) Das Studium besteht aus folgenden Elementen:

- **Pflichtmodule „Einführung“** (insgesamt **12 LP**),
- **Pflichtmodule „Basis“** (insgesamt **36 LP**)
- **Studienbegleitendes Pflichtmodul „Interdisziplinäres Forschungskolloquium“** (**2 LP**)
- **Wahlpflichtmodule „Vertiefung/Ergänzung“** (insgesamt **36 LP**),
- **Studienbegleitendes Wahlpflichtmodul „Internationales Projektstudium/Praktikum“** (**16 LP**),
- **M.A. Thesis** (Masterarbeit und Prüfungskolloquium) (**16 plus 2 LP**).

Eine exemplarische Gliederung des Studiums ist dem **Anhang 2**, die Beschreibungen der Module dem **Anhang 3** zu entnehmen.

(2) Die **Pflichtmodule „Einführung“** sollen die vorausgesetzten fachbezogenen Bachelorabschlüsse interdisziplinär ergänzen, d.h. in die fachspezifische Logik der wissenschaftlichen Analyse (die erkenntnistheoretischen Annahmen und Methoden) der zu ergänzenden Fächer einführen.

Die Studierenden besuchen diejenigen Module mit jeweils 6 LP

(Politikwissenschaftliche Grundkenntnisse, Ökonomische Grundkenntnisse, Internationales Recht),

die nicht mit ihren Vorkenntnissen gem. § 3 Abs. 1 übereinstimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) In den **Pflichtmodulen „Basis“** werden die fachspezifischen Zugänge zur Analyse der europäischen Integration und Globalisierung systematisch entfaltet.

Die Studierenden besuchen hierzu die Module (jeweils 12 LP):

- „Europäische Integration“ (Politikwissenschaft),
- „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und europäische Integration“ (Wirtschaftswissenschaft),
- „Europarecht“ (Rechtswissenschaften).

(4) Im **studienbegleitenden Pflichtmodul „Interdisziplinäres Forschungskolloquium“** stellen die am Studiengang beteiligten Lehrenden und auswärtigen Referenten – im Rahmen von Gastvorträgen – ihre jeweiligen Forschungsprojekte vor (etwa 3-4 Sitzungen pro Semester). Hierbei werden auch allgemeine forschungsstrategische und -technische Fragen diskutiert, um Impulse und Hilfestellungen für die Konzeptualisierung und Umsetzung der studentischen Abschlussarbeiten – der M.A.-Thesis – zu geben.

(5) Die **Pflichtmodule „Vertiefung“ sowie das Wahlpflichtmodul „Ergänzung“** geben den Studierenden die Gelegenheit, sich mit ausgewählten internationalen/globalen Aspekten der europäischen Integration – theoretisch wie exemplarisch – auseinander zu setzen.

Sie besuchen dabei die beiden Pflichtmodule (jeweils 12 LP):

- „Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie“ (Politikwissenschaft),
- „Europäische und internationale Wirtschaftspolitik“ (Wirtschaftswissenschaft),

sowie 1 der folgenden drei Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP):

- „Historische Grundlagen und Geschichte der europäischen Integration“ (Geschichtswissenschaft)
- „Kulturentwicklungen in Europa“ (Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaften).
- „Politikwissenschaft/Sprachen/Wirtschaftswissenschaften“

(6) Die **studienbegleitenden Wahlpflichtmodule „Internationales Projektstudium“ bzw. „Internationales Praktikum“** erstrecken sich über mindestens 8 Wochen und ermöglichen es den Studierenden, individuelle Schwerpunkte zu setzen und internationale Kontakte zu entwickeln.

(7) Die **M.A. Thesis** (Masterarbeit plus Kolloquium) kann interdisziplinär sein und von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen unterschiedlicher Fachgebiete betreut werden. Die Erstbetreuung der M.A.-Thesis (14 Wochen) können Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen aus allen beteiligten Fächern übernehmen. Das abschließende Prüfungskolloquium beträgt 45 Minuten und wird vom Erstgutachter oder der Erstgutachterin der M.A.-Thesis geleitet.

## § 9

### Lehr- und Lernformen

(1) Während des Studiengangs kommen die folgenden Lehr- und Lernformen zum Einsatz:

- a) Eigenarbeit (Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen)
- b) Vorlesungen
- c) Seminare
- d) Übungen
- e) Kolloquien
- f) Lektürekurs
- g) Exkursionen
- h) Praktikum
- i) Projektstudium

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie den Besuch von *Lehrveranstaltungen vor- und nachbereiten*. Dies bedeutet die Lektüre angegebener Grundlagenliteratur, die Reflektion des behandelten Stoffes, Lektüre weitergehender Texte sowie gegebenenfalls die Einübung vermittelter Kenntnisse in Arbeits- und Lerngruppen.

(3) *Vorlesungen* vermitteln Inhalte durch die Präsentation des Lehrstoffes durch die Lehrkraft, wobei auch dialogische Elemente vorkommen können. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und

(4) *Seminare* dienen der Aneignung der Arbeitsmethoden und des Handwerkszeugs des Faches am Beispiel von Fachthemen. Es werden Techniken selbständiger wissenschaftlicher Arbeit vermittelt und eingeübt und fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. In der Regel erarbeiten sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dafür selbständig Kenntnisse von Spezialthemen, stellen ihre Ergebnisse in der Veranstaltung vor (Referat) und präsentieren diese gegebenenfalls schriftlich (Hausarbeit). Proseminare dienen der Aneignung der Arbeitsmethoden und des Handwerkszeugs des Faches am Beispiel des Seminarthemas. In Seminaren sollen komplexere Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet.

(5) *Übungen* finden in Ergänzung zu bestimmten Vorlesungen statt und sollen das Wissen und die Kenntnisse der Studierenden einüben und vertiefen. Dabei leitet die Lehrkraft die Veranstaltung, stellt Aufgaben, präsentiert Anwendungsbereiche für die Inhalte der Vorlesung und kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden. Die Studierenden üben die Anwendung von Fertigkeiten und Methoden des Moduls, lösen gegebenenfalls Übungsaufgaben oder erarbeiten selbständig Beiträge und stellen diese in der Übung zur Diskussion.

(6) *Kolloquien* dienen der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden, z.B. über laufende Forschungs- und Abschlussarbeiten. Zentrales Qualifikationsziel ist die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Dialog über eigene und fremde Forschung.

(7) *Lektürekurse* haben die Funktion, über die intensive Auseinandersetzung mit ausgewählten Texten die Analyse- und Interpretationsfähigkeit der Studierenden zu fördern. Sie bilden damit eine gute Ergänzung zu Vorlesungen und Seminaren, bereiten darüber hinaus aber auch auf eigenständige Forschungsvorhaben vor (z.B. die M.A. Thesis).

(8) *Exkursionen* beinhalten eintägige Fahrten zu kulturellen oder politischen Institutionen sowie mehrtägige Fahrten in ausgewählte Regionen. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet.

(9) Im *Praktikum* sollen die Studierenden berufsrelevante Qualifikationen erwerben. Dabei sollen bereits erworbene wissenschaftliche Kenntnisse kritisch reflektiert und zur Anwendung gebracht werden.

(10) Im *Projektstudium* übernehmen Studierende selbst die Organisation, Arbeitsaufteilung, Erfolgskontrolle und Ergebnispräsentation (möglichst im Rahmen einer vor- und nachbereitenden Arbeitsgruppe). Dies bietet den Studierenden die Gelegenheit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit.

## § 10

### Prüfungen

(1) Die Masterprüfungen finden gem. § 10 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* sukzessiv als Modulprüfungen statt; Modulteilprüfungen sind möglich. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Master-Ordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In der Beschreibung der Module (**Anhang 3**) ist für jedes Modul angegeben, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Näheres regelt § 10 *Allgemeine Bestimmungen*.

## § 11

### Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Das Modul „M.A. Thesis“ besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Masterarbeit - 16 LP), in welcher der Kandidat oder die

Kandidatin nachweisen soll, dass er oder sie in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich selbständig zu bearbeiten, und einem Prüfungskolloquium von 45 Minuten (2 LP), in welchem der Kandidat oder die Kandidatin die Arbeit verteidigt. Der Umfang einer Masterarbeit soll 70 Seiten Text pro Bearbeiter oder pro Bearbeiterin nicht überschreiten.

(2) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Modul „M.A. Thesis“ kann erst erfolgen, wenn im Rahmen des Studiengangs 76 LP erfolgreich absolviert worden sind. Das heißt, die Studierenden haben die Möglichkeit, zwei der drei Wahlpflichtmodule auch noch parallel zur M.A. Thesis zum Abschluss zu bringen.

(3) Das Thema für die Masterarbeit wird von einem oder einer Prüfungsberechtigten gem. § 13 gestellt. Der Kandidat oder die Kandidatin kann Vorschläge für die Themenstellung machen. Das Thema kann erst nach Zulassung des Kandidaten oder der Kandidatin zur Prüfung ausgegeben werden. Es muss dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens zwei Wochen nach der Zulassung schriftlich mitgeteilt werden. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 6 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(4) Kommt eine Themenstellung durch einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte nicht zustande, kann der Kandidat oder die Kandidatin beim Prüfungsausschuss die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin und die Stellung eines Themas beantragen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidaten und Kandidatinnen) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen oder der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt 14 Wochen. Das Thema kann auf Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers oder der Themenstellerin während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein anderes Thema wird von dem oder der Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen ausgegeben; die Frist beginnt neu. In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit bis auf 18 Wochen verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen, die auch über diese Frist hinausgehen können, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Bei Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin kann die Arbeit auch in einer Fremdsprache angefertigt werden.

(8) Weiteres regelt § 11 Abs. 9 und folgende der *Allgemeinen Bestimmungen*.

## § 12

### **Prüfungsausschuss**

(1) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften (FB 02) und Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) setzen einen Prüfungsausschuss für alle interdisziplinären Masterstudiengänge ein, deren Studien- und Prüfungsordnungen die zwei Fachbereichsräte gem. § 50 Abs. 1 Ziff. 1 HHG gemeinsam erlassen. Dieser ist für den Masterstudiengang „Europa: Integration und Globalisierung“ zuständig. Der Prüfungsausschuss für die interdisziplinären Masterstudiengänge setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, je einem Professor oder eine Professorin des FB 02, des FB 03 sowie eines weiteren beteiligten Fachbereichs, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, einer oder einem Studierenden. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften (FB 02) und Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03).

(2) Der Ausschuss kann Aufgaben widerrufbar dem oder der Vorsitzenden übertragen.

(3) Alles weitere regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

### **§ 13**

#### **Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

Für jedes Modul bestellt der Prüfungsausschuss Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 *Allgemeinen Bestimmungen*.

### **§ 14**

#### **Anmeldung und Fristen für Prüfungen**

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt nach den für die jeweiligen Prüfungen festgelegten Anmeldeverfahren. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungs- und Studienordnung zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

### **§ 15**

#### **Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gem. § 15 *Allgemeine Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen dienen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

### **§ 16**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen werden gem. § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Das Wahlpflichtmodul „Internationales Praktikum“ geht mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“ nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

### **§ 17**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

### **§ 18**

#### **Wiederholung von Prüfungen**

Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe von 84 Punkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden im Fall des Nichtbestehens einer Modulprüfung Punkte in der Anzahl der dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen. Davon ausgenommen ist die Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

### **§ 19**

#### **Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches**

Es gelten die Regelungen in § 19 *Allgemeine Bestimmungen*.

## § 20

### **Freiversuch**

In den Prüfungselementen (Modulen, internationales Projektstudium/Praktikum und Masterarbeit) des Studiengangs „Europa: Integration und Globalisierung“ ist kein Freiversuch möglich.

## § 21

### **Verleihung des Mastergrades**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

## § 22

### **Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation**

Nach Abschluss der Prüfungen ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen nach Maßgabe von § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

## § 23

### **Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement***

Es gelten die Bestimmungen von § 23 *Allgemeine Bestimmungen*.

## § 24

### **Geltungsdauer**

Diese Master-Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Europa: Integration und Globalisierung“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

## § 25

### **In-Kraft-Treten**

Diese Master-Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 07.06.2010

Marburg, 26.05.2010

gez.

Prof. Dr. Stefan Dierkes  
Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

gez.

Prof. Dr. Maria Funder  
Dekanin des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 15.06.2010**



## **Anhang 1: Praktikumsrichtlinien**

### **§ 1 Allgemeines**

Das Internationale Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes wird mit 16 Leistungspunkten (LP) zertifiziert.

### **§ 2 Praktikumsberatung**

Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Darüber hinaus steht für den Studiengang *Europa: Integration und Globalisierung* ein Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin zur Verfügung. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquise neuer Praktikumsplätze. Er oder sie berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs *Europa: Integration und Globalisierung* aufweisen, insbesondere bei folgenden Trägern anerkannt:

- Europäische Institutionen (z.B. Europäische Kommission, Europäisches Parlament)
- Internationale Organisationen (z.B. EU-Vertretungen, Botschaften)
- Verbände, Parteien und Gewerkschaften
- Europäische Öffentlichkeit/Zivilgesellschaft (z.B. Medien, Think Tanks)
- Internationale Wirtschaftsunternehmen (z.B. Industrie, Handel, Finanzdienstleistungen)
- Wissenschaft (z.B. Universität, Forschungseinrichtungen).

Bei den Praktikumsstellen ist darauf zu achten, dass die Arbeitssprache nicht Deutsch ist. Ausnahmen müssen begründet werden.

### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft (vgl. § 9).

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum im zweiten Studienjahr zu absolvieren. Das Berufspraktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens 8 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter acht Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums (inklusive Erstellung des Praktikumsberichts) muss mindestens 420 Stunden betragen.

### **§ 6 Anerkennung von Praktika**

Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag vergleichbare praktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Europa: Integration und Globalisierung“ stehen und

nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsrichtlinien entsprechen. Ein bereits für einen früheren Abschluss anerkanntes Praktikum darf nicht noch einmal angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

### **§ 7 Praktikumsnachweis**

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird von dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin aufgrund einer Arbeitsleistung von 420 Stunden sowie eines schriftlichen Praktikumsberichts und Vortrags ausgestellt.

### **§ 8 Praktikumsbericht**

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von 10-15 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum, Dauer und Inhalt des Praktikums vor. Diese Erklärung wird von dem Praktikanten oder der Praktikantin gegengezeichnet;

(b) einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter

und

(c) dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin.

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den Kontext von europäischer Integration und Globalisierung;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

### **§ 9 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

## Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Mit B.A. bzw. B.Sc. Wirtschaftswissenschaften:

Semester								LP
1	<b>Pflichtmodul „Einführung“:</b> Politikwissenschaft. Grundkenntnisse <b>(6)</b> (2 VL) 4 SWS	<b>Pflichtmodul „Einführung“:</b> Internationales Recht <b>(6)</b> (VL) 4 SWS	<b>Pflichtmodul „Basis“:</b> „Europäische Integration“ <b>(Pol.) (12)</b> (2 SE) 6 SWS	<b>Pflichtmodul „Basis“:</b> „Internationale Wirtschaftsbez. und europäische Integration“ <b>(VWL) (12)</b> (4 VL) 8 SWS				<b>30</b>
2	<b>Wahlpflichtmodul:</b> „Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie“ <b>(Pol.)</b> <b>(12)</b> (2 SE) 6 SWS		<b>Studienbegleitendes Wahlpflichtmodul:</b> Internationales Projektstudium Oder Internationales Praktikum <b>(16)</b>		<b>Pflichtmodul „Basis“:</b> „Europarecht“ <b>(Jura) (12)</b> (3 VL) 6 SWS		<b>Studienbe- gleitendes Pflichtmodu I (Interdiszipli näres For- schungskoll oquium) (2)</b>	<b>30</b>
3		<b>Wahlpflichtmodul:</b> „Europäische und internationale Wirtschaftspolitik“ <b>(VWL)</b> <b>(12)</b> (2 VL + SE) 6 SWS						<b>30</b>
4		<b>M.A. Thesis</b> <b>(16+2)</b>			<b>Wahlpflichtmodul:</b> „Historische Grundlagen und Geschichte der europäischen Integration“ <b>(Geschichte)</b> <b>(12)</b> (VL + HS) 4 SWS	<b>30</b>		
<b>Zahlen in Klammern sind Leistungspunkte (LP)</b> VL: Vorlesung; SE: Seminar; HS: Hauptseminar; UV: Überblicksveranstaltung								

Mit B.A. Politikwissenschaft:

Semester								<i>LP</i>
1	<b>Pflichtmodul „Einführung“:</b> Ökonomische Grundkenntnisse <b>(6)</b> (2 VL) 4 SWS	<b>Pflichtmodul „Einführung“:</b> Internationales Recht <b>(6)</b> (VL) 4 SWS	<b>Pflichtmodul I „Basis“:</b> „Europäische Integration“ <b>(Pol.) (12)</b> (2 SE) 6 SWS	<b>Pflichtmodul „Basis“:</b> „Internationale Wirtschaftsbez . und europäische Integration“ <b>(VWL) (12)</b> (4 VL) 8 SWS			<b>Studienbeglei- tendes Pflicht- modul (Interdis- ziplinäres For- schungskollo- quium) (2)</b>	<b>30</b>
2	<b>Wahlpflichtmodul:</b> „Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie <b>(Pol.)</b> <b>(12)</b> (2 SE) 6 SWS				<b>Pflichtmodul „Basis“:</b> „Europarecht“ <b>(Jura) (12)</b> (3 VL) 6 SWS			<b>30</b>
3		<b>Wahlpflichtmodul:</b> „Europäische und internationale Wirtschaftspolitik“ <b>(VWL)</b> <b>(12)</b> (2 VL + SE) 6 SWS	<b>Studienbegleitendes Wahlpflichtmodul:</b> Internationales Projektstudium Oder Internationales Praktikum <b>(16)</b>			<b>Wahlpflichtmodul:</b> „Kulturentwicklungen in Europa“ <b>(Europ. Ethn./Kulturw.) (12)</b> (2 SE) 4 SWS		<b>30</b>
4			<b>M.A. Thesis (16+2)</b>					<b>30</b>
<b>Zahlen in Klammern sind Leistungspunkte (LP)</b> VL: Vorlesung; SE: Seminar; ÜV: Überblicksveranstaltung								<b>120</b>

### Anhang 3: Modulbeschreibungen

Legende:

- FB - Fachbereich
- FB 01 - Fachbereich Rechtswissenschaften
- FB 02 - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
- FB 03 - Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
- FB 06 - Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaft
- HS - Hauptseminar
- KO - Kolloquium
- LK - Lektürekurs
- LP - Leistungspunkt
- MS - Mittelseminar
- SE - Seminar
- UE - Übung
- ÜV - Überblicksveranstaltung (Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar)
- VL - Vorlesung
- (1) ..... (51) - lfd. Nr. der Lehrveranstaltung
- SWS - Semesterwochenstunde
- SS - Sommersemester
- WS - Wintersemester

Modulbezeichnung	<b>Pflichtmodul „Einführung“: Internationales Recht 0114600101</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul führt die Studierenden aus anderen sozialwissenschaftlichen Fächern in die Geltungsgrundlagen und die Funktionsweise des internationalen Rechts ein. Es macht sie dabei zugleich mit der Logik des rechtswissenschaftlichen Denkens vertraut.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und begleitende Arbeits- und Lerngruppen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Im Anschluss an das Einführungsmodul besuchen die Studierenden das Pflichtmodul zum Europarecht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus 1 Klausur (2 Std.), durch die die Studierenden nachweisen sollen, dass sie sich die Inhalte der Vorlesung erarbeitet haben.
Arbeitsaufwand	Vorlesungen: VL Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende (4 SWS) Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Sitzungen (120 Std.): 4 LP Vorbereitung zur Klausur (60 Std.): 2 LP
Noten	Klausur zur VL „Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende“ Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes WS
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>Pflichtmodul „Einführung“: Ökonomische Grundkenntnisse</b> 0214600102
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul führt in wesentliche Bereiche der Volkswirtschaftslehre ein. Insbesondere werden die Grundlagen der mikro- und makroökonomischen Analyse gelehrt. Dies umfasst unter anderem die mikroökonomische Haushaltstheorie, die Theorie der Unternehmung, die Organisation von Märkten, die Rolle ökonomischer Institutionen, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, gesamtwirtschaftliche Nachfrage und Angebot, sowie Wachstum und Konjunktur. Neben Fragestellungen aus der Wirtschaftstheorie werden auch Aspekte der Wirtschaftspolitik diskutiert. Ein erfolgreiches Studium dieses Moduls befähigt zu einem besseren Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge und erlaubt die Durchführung einfacher ökonomischer Analysen. Das Modul stellt darüber hinaus das nötige ökonomische Grundwissen bereit, um den Zugang speziellerer Veranstaltungen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zu ermöglichen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Einführungsmodul erleichtert es den Studierenden, parallel oder im Anschluss das volkswirtschaftliche Pflichtmodul „Basis“: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und europäischen Integration zu besuchen (zeitliche Überlappung ist möglich).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus zwei Klausuren, durch die die Studierenden nachweisen sollen, dass sie sich die Inhalte der Vorlesungen erarbeitet haben.
Arbeitsaufwand	4 SWS VL Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Nebenfachstudierende (2 SWS) VL Makroökonomie I (2 SWS) Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Sitzungen (120 Std.): 4 LP Vorbereitung auf die Klausur (60 Std.): 2 LP
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten aus den Klausuren Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes WS
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>Pflichtmodul „Einführung“: Politikwissenschaftliche Grundkenntnisse“</b> 0314600103
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul setzt sich aus zwei Überblicksvorlesungen („Einführung in die Politikwissenschaft“ und „Einführung in die Europäische Integration zusammen“). In der VL „Einführung in die Politikwissenschaft“ sollen grundlegende Kenntnisse über das Fach erworben werden, insb. über dessen Entstehung und Entwicklung, die wichtigsten theoretischen und methodologischen Grundlagen, Teilgebiete, Ansätze und Schulen. In der VL „Einführung in die europäische Integration“ sollen sich die Studierenden einen Überblick darüber verschaffen, welche Themen, Fragestellungen und analytischen Perspektiven in der politikwissenschaftlichen Europa-Forschung eine zentrale Rolle spielen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und begleitende Arbeits- und Lerngruppen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Ergänzung des politikwissenschaftlichen Pflichtmoduls „Europäische Integration“ (zeitliche Überlappung ist möglich)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus zwei Teil-Klausuren (jeweils 2 Std.), durch die die Studierenden nachweisen sollen, dass sie sich die Inhalte beider Vorlesungen erarbeitet haben: Grundkenntnisse des politikwissenschaftlichen Denkens; Grundkenntnisse der politikwissenschaftliche Analyse der europäischen Integration
Arbeitsaufwand	4 SWS VL Einführung in die Politikwissenschaft (2 SWS) VL Einführung in die europäische Integration (2 SWS) Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Sitzungen (120 Std.): 4 LP Vorbereitung der Teil-Klausuren (2 x 30 Std.): 2 LP
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten aus den beiden Klausuren Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes WS
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>Pflichtmodul „Basis“:</b> <b>Europarecht</b> 0114600104
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Erarbeitung von grundlegenden Kenntnissen über die Dimensionen und Implikationen des organisatorischen und materiellen Europarechts
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungen, Seminar sowie Arbeits- und Lerngruppen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	a) Rechtswissenschaftliches Examen oder b) Erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls: Internationales Recht (zeitliche Überlappung ist möglich)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Kern-Curriculum des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus drei Klausuren, durch die die Studierenden nachweisen sollen, dass sie sich die Inhalte der beiden Vorlesungen erarbeitet haben
Arbeitsaufwand	Vorlesungen: VL Europarecht (4 SWS) VL Völkerrecht (4 SWS) Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (240 Std.): 8 LP Vorbereitung zu den Klausuren (120 Std.): 4 LP
Noten	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Klausurnoten Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr, beginnend mit einem SS
Dauer des Moduls	2 Semester



<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Pflichtmodul „Basis“:</b> <b>Internationale Wirtschaftsbeziehungen und europäischen Integration</b> 0214600105
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In dem Modul findet zum einen eine allgemeine Einführung in die Analyse internationaler Wirtschaftsbeziehungen mit einem Fokus auf Europäischer Wirtschaftsintegration statt. Dabei werden Grundlagen des realen Außenhandels und der monetären Außenwirtschaft gelehrt. Neben der Darstellung der relevanten ökonomischen Theorie wird auch ein Schwerpunkt auf wirtschaftspolitische Fragestellungen gelegt. Weiterhin findet eine Verzahnung von theoretischer und empirischer Analyse statt
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	a) Abschluss eines B.A./B.Sc. Volkswirtschaftslehre oder b) Teilnahme am Einführungsmodul: Ökonomische Grundkenntnisse (zeitliche Überlappung ist möglich)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Kern-Curriculum des M.A. Programms und bereitet vor auf das Wahlpflichtmodul „Europäische und Internationale Wirtschaftspolitik“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus zwei Klausuren á 45 Minuten (VL (08) und (09)) sowie zwei Klausuren á 60 Minuten (VL (10) bis (17)).
Arbeitsaufwand	Pflicht (6 LP): VL International Economics (2 SWS) VL European Economic Integration (2 SWS) Wahl (6 LP): 2 Vorlesungen aus: VL European Competition Policy VL Institutions of International Economics VL International Macroeconomics and Finance VL Political Economy of International Organizations VL International Taxation VL Geographical Economics and Public Finance VL International Agricultural Policy VL Institutions and Growth 12 Leistungspunkte: Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von vier Lehrveranstaltungen und Vorbereitung auf die Klausuren (360 Std.): 12 LP
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten aus den Klausuren Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jährlich, beginnend mit einem WS
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengangsgestaltung 1 oder 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>Pflichtmodul „Basis“: Europäische Integration</b> 0314600106
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Lernziel ist die theoretisch angeleitete, zugleich aber empirisch orientierte Vertiefung von Kenntnissen über die Entstehung, Funktionsweise und Implikationen der neuen europäischen Ökonomie. Es geht um einflussreiche Akteure, Interessengruppen und wichtige Konfliktfelder, Europäisierungsprozesse (auch komparativ) und veränderte Kontextbedingungen der europäischen Integration. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Analyse aktueller europäischer Entwicklungen (im Kontext der ökonomischen, institutionellen und politischen Vertiefung und Erweiterung der Integration)
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Überblicksveranstaltung, Seminare sowie Arbeits- und Lerngruppen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	a) Abschluss eines B.A. Politikwissenschaft oder b) Teilnahme am Einführungsmodul: Politikwissenschaftliche Grundkenntnisse (zeitliche Überlappung ist möglich)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Kern-Curriculum des M.A. Programms und bereitet vor auf das Wahlpflichtmodul „Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls sowie 2 Hausarbeiten (Umfang 20-25 Seiten).
Arbeitsaufwand	Zwei Seminare aus den Bereichen (4 SWS): Probleme der europäischen Integration (ökonomische, gesellschaftliche, politisch-institutionelle Fragen) European Governance (pol. Akteure im EU-System) Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft und Demokratie in Europa Theorien der europäischen Integration Politikfeldanalysen Komparative Studien (z.B. Wohlfahrtsstaaten, Arbeitsmärkte, industrielle Beziehungen; Umweltstandards, soziale Bewegungen etc.)  Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von zwei Lehrveranstaltungen (120 Std.): 4 LP 2 x Referat und Thesenpapier plus schriftliche Hausarbeit während des laufenden Semesters (120 Std.): 8 LP
Noten	Arithmetisches Mittel aus beiden Seminarnoten. Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jährlich, beginnend mit einem WS
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengangsgestaltung 1 oder 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>Pflichtmodul „Interdisziplinäres Forschungskolloquium“:</b> 0314600107
Leistungspunkte	2 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In diesem Modul stellen interne und externe Referenten ihre jeweiligen Forschungsprojekte vor. Hierbei geht es darum, ausgewählte wirtschafts-, politik- und rechtswissenschaftliche Themen und Fragestellungen aus den Bereichen der europäischen Integration und Globalisierung vertieft zu diskutieren. Die Studierenden sollen sich dabei mit allgemeinen forschungsstrategischen und -technischen Fragen vertraut machen, sowie Impulse und Hilfestellungen für die Konzeptualisierung und Umsetzung ihrer eigenen (Abschluss-)Arbeiten – vor allem der M.A.-Thesis – erhalten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Fachvorträge mit anschließender Diskussion
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Pflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus zwei Referaten im Kolloquium.
Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (3-4 pro Semester); für das gesamte Studium: (60 Std.) 2 LP
Noten	keine Bewertung
Turnus des Angebots	Fortlaufend
Dauer des Moduls	4 Semester

Modulbezeichnung	<b>Wahlpflichtmodul „Vertiefung“: Europäische und Internationale Wirtschaftspolitik“</b> 0214600109
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul enthält spezielle Veranstaltungen zu Europäischen und globalen Themen. Schwerpunkte bilden hierbei unter anderem: Europäische Wettbewerbspolitik, Europäische Währungsintegration, Internationale Besteuerung, Föderalismus, International Politische Ökonomie, Agrar- und Umweltpolitik. Dabei wird neben der Darstellung der relevanten ökonomischen Theorie auch ein Schwerpunkt auf wirtschaftspolitische Fragestellungen gelegt. Weiterhin findet eine Verzahnung von theoretischer und empirischer Analyse statt. Das erfolgreiche Studium dieses Moduls erlaubt fortgeschrittene Analysen zu speziellen Fragen der Europäischen Integration und Internationalisierung der Wirtschaft.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungen, Seminar
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am Pflichtmodul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und europäische Integration“ (zeitliche Überlappung ist möglich)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus entweder aus 4 Klausuren á 60 Minuten <u>oder</u> zwei Klausuren á 60 Minuten sowie einem Referat und einer Hausarbeit in einem Seminar <u>oder</u> zwei Referaten und <u>zwei Hausarbeiten in zwei Seminaren.</u>
Arbeitsaufwand	Vier relevante Vorlesungen zum Bereich Internationale Wirtschaftsbeziehungen (soweit nicht im Pflichtmodul „Basis“: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und europäischen Integration gewählt), die jeweils mit einer Klausur abgeschlossen werden (jeweils 3 LP) <u>oder</u> Zwei relevante Vorlesungen zum Bereich Internationale Wirtschaftsbeziehungen (soweit nicht im Pflichtmodul „Basis“: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und europäischen Integration gewählt), die jeweils mit einer Klausur abgeschlossen werden (jeweils 3 LP) sowie ein Seminar, in dessen Rahmen eine Prüfung zu absolvieren ist (6 LP); die Prüfung im Seminar besteht aus zwei getrennt zu erbringenden Leistungen (z. B. Referat, Klausur), zusätzlich können auch weitere studienbegleitende Leistungen in die Seminarnote eingehen. Zwischen den Leistungen ist i. d. R. ein Notenausgleich möglich. Die Form der zu erbringenden Leistungen sowie die Gewichtung für die Notenbildung werden vor Beginn des Semesters bekannt gegeben. <u>oder</u> Zwei Seminare, in deren Rahmen jeweils eine Prüfung zu absolvieren ist (jeweils 6 LP); die Prüfung in jedem Seminar besteht aus zwei getrennt zu erbringenden Leistungen (z. B. Referat, Klausur), zusätzlich können auch weitere studienbegleitende Leistungen in die Seminarnote eingehen. Zwischen den Leistungen ist i. d. R. ein Notenausgleich möglich. Die Form der zu erbringenden Leistungen sowie die Gewichtung für die Notenbildung werden vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Noten	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Teilnoten aus den Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen und der Seminarnote(n). Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jährlich, beginnend mit einem SS
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengangsgestaltung 1 oder 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>Wahlpflichtmodul „Vertiefung“:</b> <b>Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie</b> 0314600110
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Lernziel besteht darin, den Prozess der europäischen Integration in der Weltordnung und Weltökonomie (und mit Blick auf zentrale inter- und transnationale militärische und sozioökonomische Probleme, Konflikte und Krisen) zu verorten; die Vertiefung theoretischer und anwendungsfähiger Kenntnisse der IB und IPÖ erfolgt mit Bezug auf folgende Aspekte: a) den historischen Wandel von Konflikten und Krisenprozessen im und nach dem Ost-West-Konflikt; b) die Funktionsweise internationaler Institutionen und Regime; c) regionale Krisen und Kriege; d) Probleme der Unterentwicklung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Überblicksveranstaltung, Seminare sowie Arbeits- und Lerngruppen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am Pflichtmodul „Europäische Integration“ (zeitliche Überlappung ist möglich)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls sowie 2 Hausarbeiten (Umfang 20-25 Seiten).
Arbeitsaufwand	Zwei Seminare aus den Bereichen (4 SWS) Europa im internationalen System Internationale Sicherheitspolitik Institutionen und Akteure der Weltökonomie (WTO, IWF etc.) Globalisierung und Regionalisierung (Theorieseminar) Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von zwei Lehrveranstaltungen (120 Std.): 4 LP 2 x Referat und Thesenpapier plus schriftliche Hausarbeit während des laufenden Semesters (120 Std.): 8 LP
Noten	Arithmetisches Mittel aus beiden Seminarnoten. Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jährlich, beginnend mit einem SS
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengangsgestaltung 1 oder 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>Wahlpflichtmodul „Ergänzung“: Historische Grundlagen und Geschichte der europäischen Integration</b> 0614600111
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul führt in die Geschichte der europäischen Integration seit 1945 ein. Darüber hinaus vermittelt es exemplarisch Kenntnisse europäischer politischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert und schafft so ein vertieftes Verständnis für die historischen Grundlagen und Ausgangsbedingungen des Integrationsprozesses.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminare
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme am Pflichtmodul „Europäische Integration“
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A.-Programms.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienbegleitende Prüfungen: Vorlesung: Klausur á 60 Minuten Seminar: Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (25-35 Seiten)
Arbeitsaufwand	4 SWS 2 SWS VL zu (alternativ): Geschichte der europäischen Integration nach 1945 Europa im Ost-West-Konflikt Geschichte der internationalen Beziehungen im 20. Jh. Geschichte des internationalen Systems im 19./20. Jh. Europaideen und Europaprojekte im 19./20. Jh. Prozesse der Europäisierung im 19./20. Jh. Die Gesellschaften Europas nach 1945 Geschichte Europas im 18.-20. Jh. 2 SWS HS zu (alternativ): Themenbereiche s.o. Teilnahme, Vor-/Nachbereitung von VL, Vorbereitung auf die Klausur (3 LP); Seminar: Referat, Thesenpapier, Hausarbeit während des laufenden Semesters (9 LP)
Noten	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Klausur- und der Seminarnote. Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	<b>Wahlpflichtmodul „Ergänzung“: Kulturentwicklungen in Europa</b> 0314600112
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Analytisches Verständnis von Kulturentwicklungen in Europa Vertiefendes Verständnis eines prozessualen, kontextbezogenen Kulturbegriffs Anwendung kulturtheoretischer Fragestellungen auf aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen Wechselwirkung von Mikro- und Makroebene Hinterfragen von Machtverhältnissen, Hierarchien und Ausgrenzungsstrategien Interkulturelle Kompetenz: Sinnverstehen von fremden Lebenswelten, Sensibilität im Umgang mit Alterität
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Gruppendiskussion; selbständige Literatur- und Quellenrecherche; Präsentation einer Thematik; Verfassen einer Hausarbeit; Vorlesung; Lektürekurs (selbstorganisiert); Exkursion
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) und zwei Hausarbeiten (Umfang 20-25 Seiten) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.
Arbeitsaufwand	2 Seminare zum analytischen Verständnis von Kulturentwicklungen in Europa (4 SWS) Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen (120 Std.): 4 LP 2 x selbständig verfasste Hausarbeit während des laufenden Semesters (240 Std.): 8 LP
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr, beginnend mit einem WS
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengangsgestaltung 1 oder 2 Semester

Modulbezeichnung	<b>Wahlpflichtmodul</b> <b>„Politikwissenschaft/Sprachen/Wirtschaftswissenschaften“:</b> 0314600108
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Politikwissenschaft bzw. Wirtschaftswissenschaften Erlernen einer oder mehrerer Sprache im Rahmen des Masterstudiums
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungen, Seminar
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch bzw. zu erlernende Fremdsprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die 12 LP können gewählt werden aus folgenden Bereichen: 6/12 LP frei wählbar aus den Veranstaltungen des M.Sc. Economics and Institutions, 6/12 LP frei wählbar aus den Veranstaltungen des M.A. Politikwissenschaft, 6/12 LP frei wählbar aus dem Fremdsprachenangebot des Sprachenzentrums. Die für dieses Ergänzungsmodul gewählten Veranstaltungen müssen verschieden sein von denen, die zur Belegung der Einführungsmodule, Basismodule oder Vertiefungsmodule genutzt wurden. Die Prüfungsregularien ergeben sich aus den Anforderungen des anbietenden Fachbereichs bzw. des Sprachenzentrums.
Arbeitsaufwand	360 Std., die sich gem. des Arbeitsaufwandes der gewählten Veranstaltungen verteilen.
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr, beginnend mit einem WS
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengangsgestaltung 1 oder 2 Semester



Modulbezeichnung	<b>Studienbegleitendes Wahlpflichtmodul „Internationales Projektstudium“ 0014600113</b>
Leistungspunkte	16 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Bei dem internationalen Projektstudium handelt es sich um einen Forschungsaufenthalt im Ausland (mind. 8 Wochen). Das Projektstudium kann dabei mit einem Auslandssemester an einer Partneruniversität kombiniert werden. Es kann aber auch unabhängig vom Besuch offizieller Lehrveranstaltungen darin bestehen, in ausländischen Archiven und Bibliotheken, möglichst durch die Einbindung in spezielle Forschungszentren oder -gruppen oder Kontakte zu ausgewiesenen Spezialisten eine eigene Forschungsarbeit zu realisieren. Das internationale Projektstudium soll die Studierenden befähigen, sich in einem veränderten Umfeld zurecht zu finden und Anregungen für die eigene Forschung, z.B. im Rahmen der Masterarbeit, aufzunehmen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	selbständige Literatur- und Quellenrecherche (eingebettet in vor- und nachbereitende Workshops);
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des „Kern-Curriculums“ (Pflichtmodule)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus einer schriftlichen Forschungsarbeit (Umfang 20-25 Seiten)
Arbeitsaufwand	Vor- und Nachbereitung des Projektstudiums (Entwicklung von Forschungsfragen und des Untersuchungsdesigns sowie die Präsentation der Ergebnisse): 2 LP Mind. 8 Wochen intensive Forschung und Verfassen der schriftlichen Forschungsarbeit (420 Std.): 14 LP
Noten	Note der schriftlichen Forschungsarbeit Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer des Moduls	2-3 Monate

Modulbezeichnung	<b>Studienbegleitendes Wahlpflichtmodul „Internationales Praktikum“ 0014600114</b>
Leistungspunkte	16 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das internationale Praktikum (mind. 8 Wochen) kann bei europäischen Institutionen und Organisationen (Europäische Kommission, Europäisches Parlament etc.), internationalen Verbänden, NGOs und privaten Akteuren (z.B. Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Greenpeace, Lobbying-Agenturen etc.) oder auch bei internationalen Einrichtungen in Deutschland (z.B. Botschaften, Europäische Zentralbank) absolviert werden. Das internationale Praktikum soll die Studierenden mit möglichen späteren Beschäftigungsmöglichkeiten vertraut machen und ihnen gleichzeitig die Gelegenheit geben, erste Kontakte zu knüpfen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	angeleitete Einarbeitung in potentielle Berufsfelder (eingebettet in vor- und nachbereitende Workshops);
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung des „Kern-Curriculums“ (Pflichtmodule)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul zählt zum Wahlpflichtbereich des M.A. Programms
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus einem schriftlichen Praktikumsbericht (Umfang 10-15 Seiten)
Arbeitsaufwand	Vor- und Nachbereitung des Internationalen Praktikums (Definition von Erwartungen und möglichen individuellen Initiativen; Präsentation der Erfahrungen): 2 LP Mind. 8 Wochen praktische Arbeit und Erstellung des Praktikumsberichts (420 Std.): 14 LP
Noten	bestanden/ nicht bestanden Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer des Moduls	2-3 Monate

Modulbezeichnung	<b>M.A. Thesis und Prüfungskolloquium</b> 0014600115
Leistungspunkte	18 LP (16 + 2 LP)
Inhalt und Qualifikationsziel	Die M.A. Thesis stellt eine eigenständige wissenschaftliche Leistung der Studierenden dar. Dadurch wenden sie bereits erworbene Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeit auf ein ausgewähltes Thema gemäß den Richtlinien der StPO § 11 an. Dabei sollen sie selbständig Forschungsleistungen erbringen, diese schriftlich niederlegen und ihre Arbeit in einer mündlichen Prüfung verteidigen. Die Thesis stellt einen wesentlichen Teil der Forschungsorientierung des Studiengangs dar. Die eigenständige Leistung der Studierenden soll diese für weitere wissenschaftliche Aufgaben qualifizieren. Einerseits dient dies der fachwissenschaftlichen Qualifikation: die Studierenden lernen die Bearbeitung von wissenschaftlichen Themen, die Einhaltung wissenschaftlicher Standards und die Anwendung von Methoden und Theorien, andererseits werden dadurch auch Schlüsselkompetenzen wie Zeitmanagement, Projektplanung und wissenschaftliches Schreiben abgefragt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Wissenschaftliche Eigenarbeit
Lehr- und Prüfungssprache	Abfassung der Arbeit in Deutsch oder in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin in einer Fremdsprache (z.B. Englisch)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mindestens 76 Leistungspunkte in Modulen des Masterstudiengangs „Europa: Integration und Globalisierung“
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul stellt einen Pflichtteil im Rahmen des Masterstudiengangs dar. Es kann nur im Rahmen des Studiengangs gewählt werden und eignet sich nicht für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreiche Anfertigung einer M.A. Thesis (ca. 50-70 Seiten) sowie Bestehen des Prüfungskolloquiums
Arbeitsaufwand	Anfertigen einer viermonatigen Masterarbeit (14 Wochen * 30-35 Wochenstunden = ca. 420-490 Std.), mündliche Prüfung (45 Min.) zum Thema der Thesis (60 Std.)
Noten	80% Note der Masterarbeit, 20% Note der mündlichen Prüfung Die Notenvergabe erfolgt gemäß gem. § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	1 Semester

## Anhang 4:

### **Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Europa: Integration und Globalisierung der Philipps-Universität Marburg**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Voraussetzung für eine Zulassung zum Masterstudiengang "Europa: Integration und Globalisierung" ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren, das nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt wird.

#### **§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren**

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist auf dem von der Universität bereitgestellten Formular zu stellen. Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie und ggf. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Fächer Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss in dem ausreichende rechts-, wirtschafts-, politik- oder sozialwissenschaftliche Kompetenzen vermittelt worden sind.

Ausreichende Kompetenzen über grundlegende ökonomische oder politikwissenschaftliche oder rechtswissenschaftliche Kenntnisse liegen vor, wenn der entsprechende Abschluss

mindestens 60 Leistungspunkte *entweder* in wirtschaftswissenschaftlichen *oder* politikwissenschaftlichen *oder* rechtswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften

oder

mindestens 120 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen *und* politikwissenschaftliche *und* rechtswissenschaftlichen Fächern (in Kombination) beinhaltet.

Zur Aufnahme des Masterstudiengangs wird ein mindestens mit „befriedigend“ (=8 Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen) bewerteter Abschluss der Philipps-Universität Marburg bzw. ein vergleichbar bewerteter Abschluss an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule benötigt. Dies gilt nicht für Studierende der Rechtswissenschaften. Diese müssen das 1. Staatsexamen nur bestanden haben.

Liegt die Gesamtnote des Abschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über mindestens 150 Leistungspunkte mit einer hierüber errechneten Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (=8 Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen) zu führen. Der endgültige Nachweis über den Studienabschluss ist, sofern eine Zulassung erfolgt, bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters zu führen. Eine etwaige Einschreibung erfolgt bis dahin unter Vorbehalt.

- b) der Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“

- c) ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite

- d) ein Schreiben im Umfang von ca. einer DIN-A 4 Seite, in dem die Bewerberin oder der Bewerber seine fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Europäischen Integration und Globalisierung sowie fremdsprachliche Kompetenz bezieht

- e) Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Buchst. d genannten Eignungsgründen

#### **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom interdisziplinären Prüfungsausschuss bestellten Auswahlkommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens jeweils einer Professorin oder einem Professor der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften (FB 02) sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) zusammen.

#### **§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Gesamtnote gemäß § 2 Buchst. a

Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Bestandenes erstes juristisches Staatsexamen = 3 Punkte,

Note 1,0 bis 1,5 = 3 Punkte,

Note 1,51 bis 2,5 = 2 Punkte,

Note 2,51 bis 3,0 = 1 Punkte.

b) Bewertung der Unterlagen nach § 2 Buchst. d bis e auf persönliche fachbezogene Eignung:

0 bis 7 Punkte.

Jeweils ein Punkt wird vergeben für den Nachweis

- von zwei weiteren studiengangsrelevanten Fremdsprachen,
- eines Auslandssemesters,
- eines studiengangsrelevanten Praktikums von mindestens zwei Monaten Dauer sowie
- einer studiengangsrelevanten Abschlussarbeit.

Drei Punkte werden vergeben für den Nachweis fundierter wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Methodenkenntnisse.

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 6 Punkten. Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung führen, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

#### **§ 5 Abschluss des Verfahrens**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen wird im Zulassungsbescheid hingewiesen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.